



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 24

Freitag, 29. April

2022

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Allgemeinverfügung Impfverbot zum Erhalt des Status „frei von BVD“ gem. Art. 20 und 18 VO (EU) 2020/689, Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Anordnung eines Impfverbotes gegen die Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe (BVDV) bei Rindern 250

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Joachim Scholz (Az.: 2215/2016)..... 253

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Joachim Scholz (Az.: 2218/2016)..... 256

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Allgemeinverfügung Impfverbot zum Erhalt des Status „frei von BVD“ gem. Art. 20 und 18 VO (EU) 2020/689, Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Anordnung eines Impfverbotes gegen die Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe (BVDV) bei Rindern 258

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Eilsum-Grimersum Einleitungsbeschluss..... 261

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

**Allgemeinverfügung Impfverbot zum Erhalt des Status „frei von BVD“
gem. Art. 20 und 18 VO (EU) 2020/689**

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
zur Anordnung eines Impfverbotes gegen die Infektion mit dem Virus der
Bovinen Virusdiarrhoe (BVDV) bei Rindern**

Auf der Grundlage der Artikel 20 und 18 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vi i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 werden nachstehende Maßnahmen für Rinder haltende Betriebe im Landkreis Aurich und der kreisfreien Stadt Emden bekannt gegeben und verfügt.

1. In Betrieben mit dem Status „frei von BVD“ gilt ein Impfverbot bei Rindern gegen das BVD-Virus.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Begründung:

Die Bovine Virus Diarrhoe (BVD) ist eine Rinderkrankheit, die weltweit vorkommt und zu den verlustreichsten Virusinfektionen bei Rindern zählt. Die BVD-Viren (BVDV) gehören zu den Pestiviren.

Die Übertragung des Virus erfolgt horizontal, über verschiedene Körpersekrete, oder vertikal als Infektion während der Trächtigkeit von der Mutter auf das Kalb. Die Infektionen verlaufen oft symptomlos oder gehen mit Durchfällen, respiratorischen Erkrankungen und Leistungsabfall einher. Bei der Infektion seronegativer trächtiger Rinder kann es in Abhängigkeit vom Infektionszeitpunkt neben verschiedenen Komplikationen zur Entstehung von PI-Kälbern (persistent mit dem BVD-Virus infiziert) kommen. PI-Kälber können klinisch unauffällig erscheinen, spielen aber als dauerhafte Virusausscheider für die Aufrechterhaltung von Infektketten in Beständen oder Regionen eine zentrale Rolle. So können sie das Virus über Kontakte, z. B. während des Transportes, sehr einfach weiterverbreiten.

Die BVD wird seit dem 01.01.2011 in Deutschland staatlich bekämpft. Seitdem ist ein kontinuierlicher Rückgang der Anzahl BVDV-infizierter Bestände zu verzeichnen. Im Vordergrund der Bekämpfung steht die Identifikation von PI-Tieren und deren Entfernung aus den Beständen.

Im Landkreis Aurich ist zum letzten Mal am 04.12.2019 ein PI-Tier aufgetreten. Langfristiges Ziel ist es, die Erkrankung in Niedersachsen vollständig zu tilgen. Niedersachsen hat aufgrund des bisherigen Fortschritts bei der Bekämpfung der BVD bei der EU die Genehmigung eines Tilgungsprogramms gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 beantragt. Das Tilgungsprogramm zielt darauf ab, für Niedersachsen die Anerkennung als seuchenfreie Zone gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/429 zu erlangen. Ein solcher Status ermöglicht es dann, durch verpflichtende Zusatzgarantien beim Verbringen von Rindern die Rinderbestände in Niedersachsen vor BVDV-Neuinfektionen zu schützen.

Die rechtliche Grundlage der Anforderungen zur Gewährung und Aufrechterhaltung des Status „frei von BVD“ in Bezug auf einen Betrieb, in dem Rinder gehalten werden, ergibt sich aus Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vi i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689.

Mit Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2016/429 am 21. April 2021 wurde allen Rinderhaltungsbetrieben, die gemäß § 1 Nummer 2 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) als „BVDV-unverdächtiger Rinderbestand“ eingestuft worden sind, der Status „frei von BVD“ gewährt.

Dieser Status kann nur aufrechterhalten werden, wenn seit der Gewährung des Status im Bestand kein Rind gegen BVD geimpft wurde (Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689). Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 der BVDV-Verordnung kann die zuständige Behörde die Impfung der Rinder eines bestimmten Gebietes gegen die BVDV-Infektion verbieten, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Das Verbot der Impfung ist aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung geeignet, erforderlich und angemessen. Das Verbot verfolgt den Zweck, zu verhindern, dass in Betrieben mit dem Status „frei von BVDV“ gegen BVDV geimpfte Rinder nicht von an BVDV erkrankten Rindern zu unterscheiden sind und dadurch ein gewährter Status gefährdet würde. Dieses würde das Erkennen eines Seuchenausbruchs verzögern und einschränken und ein frühzeitiges Einsetzen von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen erschweren. Bei der Abwägung, ob im vorliegenden Fall ein milderer Mittel ausreicht, sind die Eigenschaften des Erregers sowie die Interessen der betroffenen Tierhalter in die Entscheidungsfindung eingeflossen.

Hinweis:

In Rinder haltenden Betrieben, die als BVD-infiziert gelten, sind Impfungen weiterhin zulässig. Ziel ist es jedoch, schnellstmöglich eine vollständige Tilgung der BVD in Niedersachsen zu erreichen.

Weitere Ausnahmen können im Einzelfall bei mir beantragt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung kann die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der BVD und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass eine BVD möglichst frühzeitig erkannt wird, um sofort notwendige Seuchenbekämpfungsmaßnahmen einleiten zu können.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der BVD begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden zugefügt werden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden entstehen.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenerkennungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hinweis:

Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf BVD ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz).

Aurich, 26.04.2022

Landkreis Aurich

Veterinäramt Aurich-Emden

In Vertretung

Smolinski

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1–208

Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen, ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211–340

Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

in der jeweils gültigen Fassung

**Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Joachim Scholz (Az.: 2215/2016)**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) wird die Entscheidung vom 21.04.2022 über den Antrag von Herrn Joachim Scholz, Roggenweg 14, 26759 Hinte, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2 TES mit einer Nabenhöhe von 98,38 m, einer Gesamthöhe von 139,38 m und einer Nennleistung von 2.300 kW öffentlich bekannt gemacht:

I. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor):

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2 TES mit einer Nabenhöhe von 98,38 m, einer Gesamthöhe von 139,38 m und einer Nennleistung von 2.300 kW.

Standort der Anlage:

WEA 2: 26759 Hinte, Gemarkung: Osterhusen, Flur 1, Flurstück 9/5
(Koordinaten UTM ETRS89: RW 380362; HW 5921543)

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG.

Ferner wird hiermit nach Maßgabe des Antrags nebst beigefügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung nach den §§ 68 und 70 WHG in Verbindung mit den §§ 108 und 109 NWG zur Teilverrohrung von Gewässern erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die vom Antragsteller zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides:

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalte) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

IV. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit

vom 06.05.2022 bis zum 20.05.2022

bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich,**
Kirchdorfer Straße 7-9,
Zimmer-Nr. 111,
26603 Aurich,

während der Dienststunden:

Montag bis Mittwoch in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Vorherige Terminabsprache: 04941/16-6041, 16-6042 oder 16-6043

- **Gemeinde Hinte,**
Brückstraße 11a,
26759 Hinte,

Vorherige Terminabsprache: 04925/9211-65

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Montag und Donnerstag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Gemeinde Krummhörn,**
Rathausstraße 2,
26736 Krummhörn,

Vorherige Terminabsprache: 04923/916-0

Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch in der Zeit von 08:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag in der Zeit von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Aufgrund der derzeitigen Entwicklung um die Corona-Pandemie und dem damit eingeschränkten Zugang zum Kreishaus des Landkreises Aurich sowie den Rathäusern der Gemeinde Hinte und der Gemeinde Krummhörn ist die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen **bis auf weiteres nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** möglich. Bitte wenden Sie sich dazu innerhalb der genannten Dienststunden telefonisch an die vorgenannten Telefonnummern. Die am Tage der Einsichtnahme geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen und zu beachten. Nähere Informationen zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind der Internet-Seite des Landkreises Aurich unter www.landkreis-aurich.de (Bekanntmachungen > Bekanntmachungen > Windenergie) zu entnehmen.

Die zur Einsichtnahme ausliegenden Unterlagen können für die Dauer der Auslegung auch digital im UVP-Portal Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> oder über die Internet-Seite des Landkreises Aurich unter www.landkreis-aurich.de (Bekanntmachungen > Bekanntmachungen > Windenergie) eingesehen werden.

V. Hinweise

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 29.04.2022

Landkreis Aurich

Der Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Joachim Scholz (Az.: 2218/2016)**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) wird die Entscheidung vom 21.04.2022 über den Antrag von Herrn Joachim Scholz, Roggenweg 14, 26759 Hinte, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2 TES mit einer Nabenhöhe von 138,38 m, einer Gesamthöhe von 179,38 m und einer Nennleistung von 2.300 kW öffentlich bekannt gemacht:

I. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor):

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2 TES mit einer Nabenhöhe von 138,38 m, einer Gesamthöhe von 179,38 m und einer Nennleistung von 2.300 kW.

Standort der Anlage:

WEA 1: 26759 Hinte, Gemarkung: Osterhusen, Flur 1, Flurstück 5/2
(Koordinaten UTM ETRS89: RW 380072; HW 5921461)

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG.

Ferner wird hiermit nach Maßgabe des Antrags nebst beigefügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung nach den §§ 68 und 70 WHG in Verbindung mit den §§ 108 und 109 NWG zur Teilverrohrung von Gewässern erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die vom Antragsteller zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides:

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalte) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

IV. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit

vom 06.05.2022 bis zum 20.05.2022

bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich,**
Kirchdorfer Straße 7-9,
Zimmer-Nr. 111,
26603 Aurich,

während der Dienststunden:

Montag bis Mittwoch in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Vorherige Terminabsprache: 04941/16-6041, 16-6042 oder 16-6043

- **Gemeinde Hinte,**
Brückstraße 11a,
26759 Hinte,

Vorherige Terminabsprache: 04925/9211-65

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Montag und Donnerstag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Dienstag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Gemeinde Krummhörn,**
Rathausstraße 2,
26736 Krummhörn,

Vorherige Terminabsprache: 04923/916-0

Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch in der Zeit von 08:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag in der Zeit von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Aufgrund der derzeitigen Entwicklung um die Corona-Pandemie und dem damit eingeschränkten Zugang zum Kreishaus des Landkreises Aurich sowie den Rathäusern der Gemeinde Hinte und der Gemeinde Krummhörn ist die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen **bis auf weiteres nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** möglich. Bitte wenden Sie sich dazu innerhalb der genannten Dienststunden telefonisch an die vorgenannten Telefonnummern. Die am Tage der Einsichtnahme geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen und zu beachten. Nähere Informationen zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind der Internet-Seite des Landkreises Aurich unter www.landkreis-aurich.de (Bekanntmachungen > Bekanntmachungen > Windenergie) zu entnehmen.

Die zur Einsichtnahme ausliegenden Unterlagen können für die Dauer der Auslegung auch digital im UVP-Portal Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> oder über die Internet-Seite des Landkreises Aurich unter www.landkreis-aurich.de (Bekanntmachungen > Bekanntmachungen > Windenergie) eingesehen werden.

V. Hinweise

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 29.04.2022

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Allgemeinverfügung Impfverbot zum Erhalt des Status „frei von BVD“ gem. Art. 20 und 18 VO (EU) 2020/689

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Anordnung eines Impfverbotes gegen die Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe (BVDV) bei Rindern

Auf der Grundlage der Artikel 20 und 18 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vi i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 werden nachstehende Maßnahmen für Rinder haltende Betriebe im Landkreis Aurich und der kreisfreien Stadt Emden bekannt gegeben und verfügt.

1. In Betrieben mit dem Status „frei von BVD“ gilt ein Impfverbot bei Rindern gegen das BVD-Virus.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Begründung:

Die Bovine Virus Diarrhoe (BVD) ist eine Rinderkrankheit, die weltweit vorkommt und zu den verlustreichsten Virusinfektionen bei Rindern zählt. Die BVD-Viren (BVDV) gehören zu den Pestiviren.

Die Übertragung des Virus erfolgt horizontal, über verschiedene Körpersekrete, oder vertikal als Infektion während der Trächtigkeit von der Mutter auf das Kalb. Die Infektionen verlaufen oft symptomlos oder gehen mit Durchfällen, respiratorischen Erkrankungen und Leistungsabfall einher.

Bei der Infektion seronegativer trächtiger Rinder kann es in Abhängigkeit vom Infektionszeitpunkt neben verschiedenen Komplikationen zur Entstehung von PI-Kälbern (persistent mit dem BVD-Virus infiziert) kommen. PI-Kälber können klinisch unauffällig erscheinen, spielen aber als dauerhafte Virusausscheider für die Aufrechterhaltung von Infektketten in Beständen oder Regionen eine zentrale Rolle. So können sie das Virus über Kontakte, z. B. während des Transportes, sehr einfach weiterverbreiten.

Die BVD wird seit dem 01.01.2011 in Deutschland staatlich bekämpft. Seitdem ist ein kontinuierlicher Rückgang der Anzahl BVDV-infizierter Bestände zu verzeichnen. Im Vordergrund der Bekämpfung steht die Identifikation von PI-Tieren und deren Entfernung aus den Beständen.

Im Landkreis Aurich ist zum letzten Mal am 04.12.2019 ein PI-Tier aufgetreten. Langfristiges Ziel ist es, die Erkrankung in Niedersachsen vollständig zu tilgen. Niedersachsen hat aufgrund des bisherigen Fortschritts bei der Bekämpfung der BVD bei der EU die Genehmigung eines Tilgungsprogramms gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 beantragt. Das Tilgungsprogramm zielt darauf ab, für Niedersachsen die Anerkennung als seuchenfreie Zone gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/429 zu erlangen. Ein solcher Status ermöglicht es dann, durch verpflichtende Zusatzgarantien beim Verbringen von Rindern die Rinderbestände in Niedersachsen vor BVDV-Neuinfektionen zu schützen.

Die rechtliche Grundlage der Anforderungen zur Gewährung und Aufrechterhaltung des Status „frei von BVD“ in Bezug auf einen Betrieb, in dem Rinder gehalten werden, ergibt sich aus Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vi i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689.

Mit Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2016/429 am 21. April 2021 wurde allen Rinderhaltungsbetrieben, die gemäß § 1 Nummer 2 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) als „BVDV-unverdächtiger Rinderbestand“ eingestuft worden sind, der Status „frei von BVD“ gewährt.

Dieser Status kann nur aufrechterhalten werden, wenn seit der Gewährung des Status im Bestand kein Rind gegen BVD geimpft wurde (Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689). Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 der BVDV-Verordnung kann die zuständige Behörde die Impfung der Rinder eines bestimmten Gebietes gegen die BVDV-Infektion verbieten, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Das Verbot der Impfung ist aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung geeignet, erforderlich und angemessen. Das Verbot verfolgt den Zweck, zu verhindern, dass in Betrieben mit dem Status „frei von BVDV“ gegen BVDV geimpfte Rinder nicht von an BVDV erkrankten Rindern zu unterscheiden sind und dadurch ein gewährter Status gefährdet würde. Dieses würde das Erkennen eines Seuchenausbruchs verzögern und einschränken und ein frühzeitiges Einsetzen von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen erschweren. Bei der Abwägung, ob im vorliegenden Fall ein milderer Mittel ausreicht, sind die Eigenschaften des Erregers sowie die Interessen der betroffenen Tierhalter in die Entscheidungsfindung eingeflossen.

Hinweis:

In Rinder haltenden Betrieben, die als BVD-infiziert gelten, sind Impfungen weiterhin zulässig. Ziel ist es jedoch, schnellstmöglich eine vollständige Tilgung der BVD in Niedersachsen zu erreichen.

Weitere Ausnahmen können im Einzelfall bei mir beantragt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung kann die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der BVD und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass eine BVD möglichst frühzeitig erkannt wird, um sofort notwendige Seuchenbekämpfungsmaßnahmen einleiten zu können.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der BVD begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden zugefügt werden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden entstehen.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenerkennungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hinweis:

Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf BVD ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz).

Aurich, 26.04.2022

Landkreis Aurich

Veterinäramt Aurich-Emden

In Vertretung
Smolinski

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1–208

Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen, ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211–340

Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

in der jeweils gültigen Fassung

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Eilsum-Grimersum Einleitungsbeschluss

Gemäß § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wird für Teile der Gemarkungen Eilsum und Grimersum, Gemeinde Krummhörn, Landkreis Aurich, das **vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Eilsum-Grimersum** angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 1833,1073 ha mit folgender Gebietsabgrenzung:

Gemeinde Krummhörn

Gemarkung Eilsum	Flur 1	Flur 2 tlw.	Flur 3 tlw.	Flur 4
	Flur 5	Flur 6	Flur 7	Flur 8
	Flur 9 tlw.	Flur 12	Flur 13	Flur 14 tlw.
	Flur 15 tlw.			
Gemarkung Grimersum	Flur 3 tlw.	Flur 5 tlw.	Flur 11 tlw.	Flur 12
	Flur 13 tlw.	Flur 16 tlw.	Flur 17 tlw.	Flur 20 tlw.
	Flur 22 tlw.	Flur 23 tlw.	Flur 24	Flur 25

Das Flurbereinigungsgebiet ist aus einer Gebietskarte zu ersehen, die mit dem vollständigen Einleitungsbeschluss sowie dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, der Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG) und der Aufforderung zur Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG) in den Verwaltungen der Gemeinden Krummhörn, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn und der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhofe zur Einsichtnahme für zwei Wochen nach Bekanntmachung, während der Dienstzeiten, ausliegt. Zur Einsichtnahme ist ein Termin bei der Gemeinde Krummhörn oder der Samtgemeinde Brookmerland zu vereinbaren. **Auf die Bestimmungen der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen wird hingewiesen.**

Das Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG i. V. m. § 4 FlurbG entsprechend dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke festgestellt.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG bilden die Teilnehmergeinschaft, die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht.

Die Teilnehmergeinschaft erhält den Namen

„Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Eilsum-Grimersum“.

Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Krummhörn.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Zf. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der zurzeit gültigen Fassung, wird hiermit die sofortige Vollziehung des Einleitungsbeschlusses angeordnet. Dies hat zur Folge, dass Widersprüche gegen diesen Einleitungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Begründung für die Einleitung

Mit dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Eilsum-Grimersum sollen die Lebens-, Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft durch agrarstrukturverbessernde Maßnahmen optimiert werden. Die landwirtschaftlichen Wege entsprechen nicht den Anforderungen an eine zeitgerechte Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke und Betriebsstätten. Die Wege sind in weiten Teilen unzureichend befestigt und haben für die landwirtschaftlichen Betriebe eine sehr hohe Bedeutung. Ein wesentliches Ziel des Verfahrens ist es daher, die Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Wege zu verbessern. Mit den geplanten Wegebaumaßnahmen sollen die Voraussetzungen für eine langfristige Aufrechterhaltung der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen geschaffen werden. Die ertüchtigten Wege stellen auch eine Aufwertung der Infrastruktur für Zwecke der Naherholung und den Tourismus dar. Der landwirtschaftliche Grundbesitz ist in Teilbereichen durch Streulagen gekennzeichnet. Es wird daher angestrebt, die landwirtschaftlichen Flächen in einem möglichst großen Umfang zusammenzulegen, um eine rationellere Bewirtschaftung zu ermöglichen. Zudem sollen durch die Auflösung von Landnutzungskonflikten die Grundlagen für eine geordnete Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe geschaffen werden. Mit Unterstützung des Bodenmanagements der Flurbereinigung sollen diese konkurrierende Nutzungsansprüche insbesondere zwischen Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Natur- und Landschaftsschutz entflochten werden. Hierfür sollen Planungen zur strukturellen Verbesserung des Alten Greetsieler Sieltiefs durch ein vorausschauendes Bodenmanagement ermöglicht und der entstehende Landnutzungskonflikt im Interesse der Grundeigentümer gelöst werden. So sollen entlang des Sieltiefs Gewässer-Aufweitungen sowie die Aufwertung mehrerer im Verfahrensgebiet befindlicher Kleingewässer durchgeführt werden. Des Weiteren sind Maßnahmen zur Entwicklung von naturnahen Biotopverbund-Strukturen auf den Schlafdeichen im nördlichen Verfahrensgebiet geplant. Für den Wiesenvogelschutz besteht das Interesse des Landkreises Aurich im südlichen oder alternativ südwestlichen Verfahrensgebiet einen extensiv genutzten Grünlandkomplex zu entwickeln. Ebenfalls ist es vorgesehen in siedlungsnahen Bereichen wie den Ortsrändern von Eilsum und Grimersum sowie im Bereich von Höfen traditionelle Obstwiesen anzulegen. Im Rahmen des Flächenmanagements der Flurbereinigung können diese raumbeanspruchenden Planung dort unterstützt werden, wo die Flächenverfügbarkeit gegeben ist.

Weiterhin ist es Ziel des Verfahrens durch die Bodenordnung gemeindliche Planungen zu unterstützen, die weiteren Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sowie die bestehende Erholungsfunktion des Raumes weiterzuentwickeln.

Durch den integralen Ansatz des Flurbereinigungsverfahrens kann außerdem den nachteiligen Auswirkungen des Strukturwandels im ländlichen Raum wirkungsvoll für die Zukunft begegnet werden.

Das Flurbereinigungsgebiet wurde nach Abwägung der agrarstrukturellen Gegebenheiten und der sich aus der Topographie, der vorhandenen Verkehrsanlagen und bebauten Flächen ergebenden Randbedingungen sowie nach den kataster- und vermessungstechnischen Erfordernissen so begrenzt, dass die mit der ländlichen Neuordnung verfolgten Ziele möglichst vollkommen erreicht und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege ermöglicht werden.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, hat die voraussichtlich beteiligten Grundeigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das nun eingeleitete Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten im Zeitraum vom 16.03.2022 bis zum 14.04.2022 aufgeklärt. Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Behörden, Organisationen

und Dienststellen einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 63 BNatSchG wurden gehört und unterrichtet.

Die Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und Nr. 3 FlurbG für die Einleitung der vereinfachten Flurbereinigung Eilsum-Grimersum durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, nach § 86 Abs. 2 FlurbG liegen somit vor.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens als auch im öffentlichen Interesse.

Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die kurzfristige Wahl eines Vorstandes der Teilnehmergeinschaft nicht möglich und die Teilnehmergeinschaft dadurch handlungsunfähig wäre. Aufgrund der zeitlich befristeten Förderperiode der Europäischen Union muss jedoch eine zeitnahe Beantragung der Fördermittel für die notwendigen gemeinschaftlichen Wegebaumaßnahmen durch den Vorstand der Teilnehmergeinschaft sichergestellt werden. Der derzeitige Zustand des Wegenetzes und die damit verbundenen Nachteile für die übrigen Teilnehmer (z.B. durch erhöhten Maschinenverschleiß) lassen ein längeres Warten auf den Ausbau und eine Gefährdung der Finanzierung des Wegebaus nicht zu.

Schließlich ist der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in der Flurbereinigung einzusetzenden erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Diese Interessen überwiegen gegenüber dem Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

1. Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i. V. m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

2. Gemäß § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, den 26.04.2022

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage
Meiners

**Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU)
2016/679 (DSGVO)**

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-we.niedersachsen.de/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung, Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, erhältlich.

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.